Isopropanol

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 - Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung Isopropanol

Chemische Bezeichnung

Produktart Gemisch

Produktcode 704.L01.000

UFI: R710-80EV-V00C-34E4

1.2 - Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

- Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)
- PC35: Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis).

1.3 - Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ECS Cleaning Solutions GmbH
Wolfener Str. 32-34
D-12681 Berlin Deutschland
Telefon : +49 (0)30 / 36 46 40 36
gunnar.kleinmann@ecsag.com

Händler

ECS AG
Talstrasse 35-37
8808 Pfaeffikon
Switzerland
gunnar.kleinmann@ecsag.com
+41 (0)44 / 787 53 53

1.4 - Notrufnummer

Verwenden Sie Ihrenationale oder lokale Notrufnummer (Deutschland)
Tel. No.: +49(0)30-19240.
Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (Schweiz)/ Centro svizzero di informazione tossicologica (Svizzera)/ Centre Suisse d'Information Toxicologique (Suisse)
Tel. No.: +41 44 251 51 51
Tox Info Suisse Notrufnummer: 145 (24 Stunden)/ Numero di emergenza Tox Info Suisse: 145 (24 ore)/ Tox Info Suisse Numéro d'urgence: 145 (24h)
Giftnotrufzentrale (Österreich)
Tel. No.: +43 1 406 4343

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 - Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Irrit. 2	Augenreizung - Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336)
Flam. Liq. 2	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. - Kategorie 2

2.2 - Kennzeichnungselemente

Isopropanol

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Enthält: 2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol

Signalwort : Gefahr

Gefahrenpiktogramme



Gefahrenhinweise

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P233	Behälter dicht verschlossen halten.
P261	Einatmen von Rauch/Dampf/Aerosol vermeiden.
P264	Nach Gebrauch Gesicht/Hände gründlich waschen.
P280	Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P304+P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P312	Bei GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P370+P378	Bei Brand: Kohlendioxid (CO2)/Kohlenstoffoxide (CO, CO2)/alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.
P403+P233	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P501	Inhalt/Behälter in eine geeignete Recycling- oder Entsorgungseinrichtung zuführen gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften.

EUH-Sätze : keiner

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

2.3 - Sonstige Gefahren

PBT-Stoff.	- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
vPvB-Stoff.	- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 - Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 - Gemische

Chemische Bezeichnung	No	%	Klasse(n)	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol INCI: ISOPROPYL ALCOHOL	CAS-Nr. : 67-63-0 INDEX-Nr. : 603-117-00-0 EG-Nr. : 200-661-7	100	Eye Irrit. 2 - H319 Flam. Liq. 2 - H225 STOT SE 3 - H336	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 - Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

- Für Frischluft sorgen.
- Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
- Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
- In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
- In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt

- Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.
- Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
- Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

- Mund gründlich mit Wasser ausspülen.
- KEIN Erbrechen herbeiführen.
- Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.
- In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

4.2 - Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Wirkungen - Nach Einatmen

- Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Symptome und Wirkungen - Nach Hautkontakt

- Es liegen keine Informationen vor.

Symptome und Wirkungen - Nach Augenkontakt

- Verursacht Augenreizung.

Symptome und Wirkungen - Nach Verschlucken

- Es liegen keine Informationen vor.

4.3 - Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Symptomatische Behandlung.
- Bei Verdacht auf eine Vergiftung sollte sofort das Nationale Giftinformationszentrum kontaktiert werden, Nummer des Notruftelefons siehe Abschnitt 1.4.

Isopropanol

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 - Löschmittel

Geeignete Löschmittel	- ABC-Pulver - Kohlendioxid (CO_2) - Schaum - Löschpulver
Ungeeignete Löschmittel	- Wasservollstrahl

5.2 - Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	- Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. - Die Dämpfe des Produktes sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten; Rückzündung an entfernten Zündquellen möglich. - Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Gefährliche Zersetzungsprodukte	- Kohlendioxid (CO_2) - Kohlenmonoxid

5.3 - Hinweise für die Brandbekämpfung

- Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.
- Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.
- Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.
- Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 - Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal	- Persönliche Schutzausrüstung verwenden. - Alle Zündquellen entfernen. - Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. - Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. - Personen in Sicherheit bringen.
Einsatzkräfte	- Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. - Alle Zündquellen entfernen. - Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. - Einatmen von Dampf vermeiden. - Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.

6.2 - Umweltschutzmaßnahmen

- Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

6.3 - Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden und Material für Rückhaltung	- Es liegen keine Informationen vor.
Methoden und Material für Reinigung	- Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. - Mit reichlich Wasser abwaschen. - Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.
Ungeeignete Methoden	- Es liegen keine Informationen vor.

6.4 - Verweis auf andere Abschnitte

- Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
- Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 - Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlung	- Vermeiden von: Augenkontakt - Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. - Explosionsgeschützte Anlagen, Apparaturen, Absauganlagen, Geräte etc. verwenden. - Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. - Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist:Einatmen von Dämpfen oder Nebel/Aerosole - Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen. - Behälter und zu befüllende Anlage erden. - Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen. - Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene	- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. - Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. - In gut belüfteten Zonen oder mit Atemfilter arbeiten.

7.2 - Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerklasse Entzündbare Flüssigkeiten
- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
- Nur antistatisch ausgerüstetes (funkenfreies) Werkzeug verwenden.

7.3 - Spezifische Endanwendungen

- Wasch- und Reinigungsmittel

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 - Zu überwachende Parameter

Isopropanol

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
TRGS900 mg/m³ (DE)	500 mg/m³
TRGS900 ppm (DE)	200 ppm
TRGS900 Spitzenbegrenzung mg/m³ (DE)	1000 mg/m³
TRGS900 Spitzenbegrenzung ppm (DE)	400 ppm
TRGS903 BGW mg/l (DE)	25 mg/l

DNEL / PNEC

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)			
Typ	**Wert**	**Verwender**	**Wirkung**
DNEL Kurzzeit oral (akut)	51 mg/kg	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit oral (wiederholt)	26 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	178 mg/m³	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	1000 mg/m³	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	500 mg/m³	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	89 mg/m³	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	888 mg/kg bw/day	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	319 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
PNEC Gewässer, Süßwasser	140.9 mg/l		
PNEC Gewässer, Meerwasser	140.9 mg/l		
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung	140.9 mg/l		
PNEC Sediment, Süßwasser	552 mg/kg		
PNEC Sediment, Meerwasser	552 mg/kg		
PNEC Boden	28 mg/kg		
PNEC Sekundärvergiftung	160 mg/kg		
PNEC Kläranlage (STP)	2251 mg/l		

8.2 - Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- Für ausreichende Lüftung sorgen.

- Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.
- Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

- Gestellbrille mit Seitenschutz

- DIN EN 166
- Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen



- EN ISO 374
- Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

	- Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk) - Dicke des Handschuhmaterials: >= 0,3 mm - Durchbruchzeit: > 480 min. - Geeignetes Material: Butylkautschuk - Dicke des Handschuhmaterials: 0,7 mm - Durchbruchzeit: > 480 min. - Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen. - Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. - Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen. - Laborkittel.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 - Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig	Aussehen	flüssig
Farbe	farblos	Geruch	charakteristisch

Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	-89 °C
Gefrierpunkt	-89 °C
Siedepunkt	< 90 °C
Flammpunkt	12 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit	Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze	2 % Vol.
Obere Explosionsgrenze	12 % Vol.
Dampfdruck	6.02 kPa
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	0.8
Dichte	0.7855 g/cm³
Löslichkeit (Wasser)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Ethanol)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Aceton)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Organischen Lösemitteln)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur	455.6 °C
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	2.1 mPa.s

Partikeleigenschaften

Partikelgröße	Keine Daten verfügbar
Staubheit	Keine Daten verfügbar
Spezische Oberfläche	Keine Daten verfügbar
Form	Keine Daten verfügbar

9.2 - Sonstige Angaben

VOC-Gehalt	100 %
Mindestzündenergie	Keine Daten verfügbar
Leitfähigkeit	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 - Reaktivität

- leichtentzündbare Flüssigkeit und Dampf
- Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

10.2 - Chemische Stabilität

- Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.
- Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 - Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich.

10.4 - Zu vermeidende Bedingungen

- Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen.
- Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
- Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 - Unverträgliche Materialien

- Säure
- Erdalkalimetall
- Oxidationsmittel, stark
- Aluminium
- Chlor
- Amine

10.6 - Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Kohlendioxid
- Kohlenmonoxid

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 - Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität	- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxizität : Gemisch

LD50 oral (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Kaninchen)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Stäube und Nebel (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	Keine Daten verfügbar

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxizität : Stoffe

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
LD50 oral (Ratte)	5840 mg/kg
LD50 dermal (Kaninchen)	13900 mg/kg
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	5000 mg/l

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung	- Augenreizung - Kategorie 2 - Verursacht schwere Augenreizung
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität	- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336) - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 - Angaben über sonstige Gefahren

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 - Toxizität

Toxizität : Gemisch

EC50 48 h Krustentiere	Keine Daten verfügbar
LC50 96 h Fische	Keine Daten verfügbar
ErC50 Algen	Keine Daten verfügbar
ErC50 andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Fische	Keine Daten verfügbar

NOEC chronisch Krustentiere	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Algen	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar

- Der Stoff/das Gemisch erfüllen nicht die Kriterien der akuten Gewässergefährdung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP], Anhang I.

Toxizität : Stoffe

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
EC50 48 h Krustentiere	1000 mg/l
LC50 96 h Fische	9640 mg/l
ErC50 Algen	> 100 mg/l
NOEC chronisch Fische	> 1000 mg/l
NOEC chronisch Algen	1800 mg/l

12.2 - Persistenz und Abbaubarkeit

Gemisch

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	Keine Daten verfügbar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Keine Daten verfügbar
% biologischer Abbau in 28 Tagen	Keine Daten verfügbar

- Es liegen keine Informationen vor.

Stoffe

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
% biologischer Abbau in 28 Tagen	95 %

12.3 - Bioakkumulationspotenzial

Gemisch

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	Keine Daten verfügbar

- Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

Stoffe

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
Log KOW	0.05

12.4 - Mobilität im Boden

- Es liegen keine Informationen vor.

12.5 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6 - Endokrinschädliche Eigenschaften

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 - Andere schädliche Wirkungen

- Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 - Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung	- Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. - Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. - Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
Entsorgung über das Abwasser	- Es liegen keine Informationen vor.
Besondere Vorsichtsmaßnahmen	- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Gemeinschaft oder nationalen oder regionalen Rechtsvorschriften	- Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 - UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nummer (ADR)	:	UN1219
UN-Nummer (RID)	:	UN1219
UN-Nummer (ADN)	:	UN1219
UN-Nummer (IMDG)	:	UN1219
UN-Nummer (IATA)	:	UN1219

14.2 - Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (ADR)	:	ISOPROPANOL (ISOPROPYLALKOHOL)
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (RID)	:	ISOPROPANOL (ISOPROPYLALKOHOL)
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (ADN)	:	ISOPROPANOL (ISOPROPYLALKOHOL)
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (IMDG)	:	ISOPROPANOL (ISOPROPYLALKOHOL)
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (IATA)	:	ISOPROPYL ALCOHOL

14.3 - Transportgefahrenklassen

ADR Transportgefahrenklassen	:	3

Isopropanol

ADR Klassifizierungscode:	:	F1
Piktogramme		
Transportgefahrenklassen (RID)	:	3
Piktogramme		
Transportgefahrenklassen (ADN)	:	3
Piktogramme		
Transportgefahrenklassen (IMDG)	:	3
Piktogramme		
Transportgefahrenklassen (IATA)	:	3
Piktogramme		

14.4 - Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe	:	II
Verpackungsgruppe (RID)	:	II
Verpackungsgruppe (ADN)	:	II
Verpackungsgruppe (IMDG)	:	II
Verpackungsgruppe (IATA)	:	II

14.5 - Umweltgefahren

Umweltgefahren	:	Nein
Meeresschadstoff	:	Nein

14.6 - Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Isopropanol

ADR		
ADR Klassifizierungscode:	:	F1
ADR Sondervorschriften	:	601
ADR Begrenzte Menge (LQ)	:	1L
ADR Freigestellte Mengen	:	E2
ADR Verpackungsanweisung	:	
ADR Verpackung Sondervorschriften	:	
ADR Bestimmungen für Zusammenpackung	:	
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	:	
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	:	
ADR Tankcodierung	:	
ADR-Tanks Sondervorschriften	:	
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	:	
ADR Beförderungskategorie	:	
ADR Tunnelbeschränkungscode	:	D/E
ADR Sondervorschriften für Beladung, Entladung und Handhabung	:	
Sondervorschriften für Versandstücke	:	
Sondervorschriften für lose Schüttung	:	
Sondervorschriften für Betrieb	:	S2 S20
ADR Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)	:	

RID		
Sondervorschriften	:	601
Begrenzte Menge (LQ)	:	1L
Freigestellte Mengen	:	E2

ADN		
Sondervorschriften	:	601
Begrenzte Menge (LQ)	:	
Freigestellte Mengen	:	E2

Isopropanol

IMDG		
Sondervorschriften	:	
Begrenzte Menge (LQ)	:	1 L
Freigestellte Mengen	:	E2
Verpackungsanweisung	:	
Verpackung Sondervorschriften	:	
IBC Anweisung(en)	:	
IBC Vorschriften	:	
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	:	
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	:	
EmS Codes	:	
Stauung und Handhabung	:	Kategorie B
Trennung	:	
Eigenschaften und Bemerkungen	:	

IATA		
PCA - Freigestellte Mengen	:	E2
PCA - Limited Quantity - Packing Instructions	:	Y341
PCA - Limited Quantity - Maximum Net Quantity per Package	:	
PCA - Packing Instructions	:	
PCA - Maximum Net Quantity per Package	:	
CAO - Packing Instructions	:	
CAO - Maximum Net Quantity per Package	:	
Sondervorschriften	:	
ERG Code	:	

14.7 - Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 - Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Stoffe REACH candidates	Nein
Stoffe Annex XIV	Nein
Stoffe Annex XVII	Nein

VOC-Gehalt	100 %

- – VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 203, 26.6.2020, S. 28–58);

- – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/ EG und 2000/21/EG (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 396, 30.12.2006, Fehlerkorrektur – Nr. L 136/3, 2007-5-29);

- – Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

- Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

- Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

- Schweizer Vorschriften: Art. 4 Abs. 1 Bst. 4 der Verordnung über den Jugendarbeitsschutz (SR 822.115) und Art. 1 lit. f der WBF-Verordnung über gefährliche Arbeit und Jugend (SR 822.115.2).

- – Am 16. Dezember 2008 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe und Gemische unterzeichnet. Die genannte Verordnung änderte und hob die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (die REACH-Verordnung) auf. Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353, Band 51 veröffentlicht;

- – VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104/1 vom 8.4.2004, S. 001-0035);

Wassergefährdung	WGK 1: Geringe Wassergefährdung

15.2 - Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt für das Produkt	- Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

SDB Versionen

Version	Ausgabedatum	Verfasser	Beschreibung der Änderungen
1	15/07/2024		

Abkürzungen und Akronyme	- ACGIH – Association advancing occupational and environmental health/ Verein zur Förderung der Arbeits- und Umweltgesundheit. - ADN – European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways/ Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen. - ADR – European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road/ Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. - CAS – Chemical Abstracts Service number/Chemical Abstracts Service-Nummer - CEN – European Committee for Standardisation/ Europäisches Komitee für Normung. - EC50 – Effective concentration to 50% of a test population (half maximal effective concentration)/ Effektive Konzentration auf 50 % einer Testpopulation (halbmaximale effektive Konzentration). - IC50 – Inhibitory concentration to 50% of a test population (half maximal inhibitory concentration)/ Hemmkonzentration auf 50 % einer Testpopulation (halbmaximale Hemmkonzentration). - IMDG – International Maritime Dangerous Goods/ Internationale Gefahrgüter im Seeverkehr - IMO – International Maritime Organization. - LC50 – Lethal Concentration to 50 % of a test population/ Tödliche Konzentration auf 50 % einer Testpopulation. - LD50 – Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose)/ Letale Dosis bis zu 50 % einer Testpopulation (mittlere tödliche Dosis). - MSDS – Material Safety Data Sheet/ Datenblatt zur Materialsicherheit.

Isopropanol

- NIOSH – National Institute of Occupational Safety and Health/ Nationales Institut für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.
- NOEC – No effect concentration/ Keine Effektkonzentration.
- PBT – Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance/ Persistente, bioakkumulierbare und giftige Substanz.
- PNEC(s) – Predicted No Effect Concentration(s)/ Voraussichtliche Konzentration(en) ohne Wirkung.
- RID – Regulations concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail/ Vorschriften für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
- STOT – Specific Target Organ Toxicity/ Spezifische Zielorgantoxizität.
- vPvB – Very Persistent and Very Bioaccumulative/ Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Datenquellen:

European Chemicals Agency (ECHA)
European Chemicals Bureau (ECB)
International Laboratories Organization (ILO)

Texte der regulatorischen Sätze

Eye Irrit. 2	Augenreizung - Kategorie 2
Eye Irrit. 2A	Augenreizung - Kategorie 2A
Flam. Liq. 2	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. - Kategorie 2
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336)

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

*** *** ***